AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

WST3-A-1163/008-2013	Bearbeiter Mag. Bartmann Mag. Pfiffinger	02742/9005 DW 16110 DW 16168	10. Februar 2015

Betrifft

Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes, LGBl. 7300

Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 13.02.2015
Ltg.-**593/W-8-2015**
W- u. F-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil

Mit **Landtagsbeschluss vom 29. September 2005** wurden der NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds und der NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds zum **NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds** zusammengelegt.

Der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds hat die Aufgabe, alle Maßnahmen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie dem Tourismus und der Freizeitwirtschaft dienen, durchzuführen.

I.1. Sollsituation:

Der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds vergibt Zuschüsse, Haftungen und Darlehen für einzelbetriebliche Maßnahmen. Die Förderangebote des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds stehen in allen Phasen des Unternehmertums (von der Gründung über Wachstum bis zu F&E) und konjunkturellen Situationen den Unternehmen in Niederösterreich zur Verfügung. In der jüngsten Vergangenheit hat Niederösterreich rasch auf sich ändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagiert und dementsprechende Pakete geschnürt und verabschiedet. So wurden in

der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 bis 2010 vom NÖ Landtag zwei Konjunkturpakete verabschiedet (Ltg.-145/A-12-2008 sowie Ltg.-620/A-1/46-2010). Um im internationalen Wettbewerb als Wirtschaftsstandort Niederösterreich auch weiterhin bestehen zu können, muss nun auf die geänderten Rahmenbedingungen reagiert werden.

Die mit Basel III verbundene Verschärfung der Kapitalanforderungen für die Banken hat nicht nur Auswirkungen auf den Finanzsektor selbst, sondern auch auf den Unternehmenssektor. Davon sind insbesondere Unternehmen mit schwacher Eigenkapitalausstattung betroffen, da bei den österreichischen Banken eine laufende Verschärfung der Kreditrichtlinien im Firmenkundengeschäft zu beobachten ist. Generell wird es für Unternehmen schwieriger bzw. dauert es wesentlich länger eine Finanzierung für ihr Vorhaben zu erhalten.

Diese Auswirkungen von Basel III stellen einen wesentlichen Hemmschuh für die wirtschaftliche Entwicklung in NÖ dar und erfordern geeignete Maßnahmen zur Ankurbelung der Investitionsbereitschaft und nachhaltigen Stärkung der NÖ Unternehmen.

Zur Wahrung der Wachstumschancen der NÖ Unternehmen ist daher eine entsprechende Stärkung der Eigenkapitalbasis oder die Zurverfügungstellung von Besicherungsmöglichkeiten für die Unternehmen besonders wichtig. Daneben stellen auch die zu erwartenden Förderrahmenbedingungen für die Programmperiode 2014+ die Notwendigkeit einer ständigen Weiterentwicklung der NÖ Finanzierungs- und Förderlandschaft, um die Position der NÖ Unternehmen zu festigen bzw. nachhaltig auszubauen.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen hat der NÖ Landtag in seiner Sitzung am 19.9.2013 (Ltg.-113/A-1/18-2013) beschlossen, dass der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds die bestehenden Förderinstrumente, insbesondere jene für Klein- und Mittelunternehmen weiter entwickeln und diese im Rahmen der neuen Richtlinien für die kommende EU-Programmplanungsperiode berücksichtigen soll. Insbesondere sollen zielgerichtete Haftungsinstrumentarien die nötigen Anreize setzen, dass klassische Finanzierungsanlässe wie Auftragsfinanzierungen oder

Unternehmenswachstum mit Krediten unterstützt werden, wobei auf eine ausgewogene Risikostruktur zwischen Banken, Unternehmen und öffentlicher Hand zu achten ist. Entsprechend dieses Landtagsbeschlusses wurden die neuen Förderrichtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds mit Beschluss der NÖ Landesregierung am 1.7.2014 genehmigt und die im Rahmen des Konjunkturpakets entwickelten Maßnahmen, wie die Ausweitung des Beteiligungs- und Haftungsinstrumentariums, die NÖ Finanzierungsinitiative sowie das Venture Capital Modell für technologieorientierte Unternehmen in das reguläre Instrumentarium des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds übergeleitet.

Auch wenn diese Richtlinienänderungen im Einklang im dem bisherigen NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz stehen, soll durch die Novelle auf die geänderte Schwerpunktsetzung Bezug genommen werden, indem die neu aufgenommenen beziehungsweise verstärkt angesprochenen Instrumente entsprechend hervorgehoben werden. Weiters werden sprachliche Änderungen und Klarstellungen vorgenommen.

II. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet in Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 17 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

III. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

IV. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

V. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes, LGBl. 7300, wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

VI. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

Im NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds werden lediglich die betrieblichen Unterstützungsmöglichkeiten ausgeweitet. Dies ändert nichts an der bisherigen Dotierung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds durch das Land Niederösterreich.

VII. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

VIII. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

IX. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

X. Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1 Zweck, Bezeichnung und Sitz

Künftig sollen auch Träger bzw. Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung von den Unterstützungsmöglichkeiten des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds profitieren können. Dies war bisher nur im Rahmen des gesonderten Landesansatzes „Technologieförderung, Kompetenzzentren“ möglich. Eine Integration in den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds soll eine Unterstützung derartiger Einrichtungen erleichtern, da dieser flexibler auf sich ändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren kann.

Zu § 3 Ziffer 6 Fondsmittel

Der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds stellt einerseits im Rahmen der NÖ Finanzierungsinitiative marktkonforme Treuhandbeteiligungen über die NÖBEG zur Verfügung. Andererseits besitzt der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds im Rahmen des Venture Capital Modells für technologieorientierte Unternehmen Genussscheine. Bei entsprechender Veranlagung/Beteiligung lukriert der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds neben den eingebrachten Mitteln auch Erträge, weshalb diese Ziffer 6 zur Präzisierung neu eingefügt wird.

Durch die Einfügung der neuen Ziffer 6 erfolgt in weiterer Folge eine Korrektur der fortlaufenden Nummerierungen der nachfolgenden Punkte.

Zu § 4 Abs. 1 Ziffer 2 und Ziffer 4 Förderarten, Zielgruppen

Unter Ziffer 2 wird anstelle einer expliziten Erwähnung der NÖ Bürgschaften GmbH eine neutrale Formulierung gewählt. Aus Gründen der Effizienz und der Transparenz wurden mit Herbst 2014 die Gesellschaften „NÖ Bürgschaften GmbH“ sowie „NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH“ zu einer Gesellschaft fusioniert. Durch die vorgenommene Abstrahierung können etwaige weitere Änderungen des Firmenwortlautes oder sonstige Änderungen ohne einer Novellierung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes durchgeführt werden.

Unter Ziffer 4 werden in Entsprechung des Landtagsbeschlusses vom 19. September 2013, Ltg.-113/A-1/18-2013 zur besseren Klarstellung

Unternehmensfinanzierungen und Mezzaninfinanzierungen gesondert als Förderarten des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds neu ausgewiesen. Diese können entsprechend des Landtagsbeschlusses sowohl als Fremdfinanzierungen mit und ohne Sicherheiten als auch als nachrangige Finanzierungen mit Eigen- und Fremdkapitalcharakter gewährt werden.

Zu § 4 Abs. 2 Zielgruppen

Unter Punkt 3 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass unter Eichrichtungen auch Gesellschaften, die Maßnahmen zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft bzw. des Tourismus und der Freizeitwirtschaft setzen, zu verstehen sind.

Punkt 4 ermöglicht, bezugnehmend auf § 1 Abs. 1, Unterstützungen an Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung zu gewähren, da der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds flexibler im Vergleich zum Landesbudget hinsichtlich der Gestaltung seiner Förderangebote auf sich verändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren kann.

Zu § 5 Abs. 1 Richtlinien

Es erfolgt eine sprachliche Berichtigung dahingehend, dass die NÖ Landesregierung für Förderungen Richtlinien erlässt. Darüber hinaus wird ein Rechtschreibfehler korrigiert.

Zu § 5 Abs. 2 Richtlinien

Neben der Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung haben die Richtlinien auch die Art der Gestion und die Auszahlungsmodalitäten zu enthalten. Diese Ergänzung stellt eine Klarstellung dar. Darüber hinaus erfolgten sprachliche Korrekturen.

Zu § 6 Überschrift

Bezugnehmend auf Abs. 4 soll in der Überschrift künftig auch die Fondsvertretung enthalten sein.

Zu § 6 Abs. 4 Fondsverwaltung/Fondsvertretung

Gemäß Abs. 2 obliegt die Vertretung des Fonds und die rechtsverbindliche Zeichnung jenem Mitglied der NÖ Landesregierung, welches für Wirtschaftspolitik,

Wirtschaftsförderung und Tourismusangelegenheiten zuständig ist. In Abs. 4 wird eine sprachliche Klarstellung vorgenommen, wonach die Bevollmächtigung von Bediensteten zur Fondsvertretung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds, welche mit Angelegenheiten des Fonds betraut sind, zulässig ist.

Zu § 6 Abs. 5 Fondsverwaltung/Fondsvertretung

Der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds bedient sich bei der Abwicklung seiner Aufgaben auch ausgelagerten Gesellschaften, deren Gestionskosten der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds zu begleichen hat. Mit der expliziten Nennung im NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz erfolgt eine Klarstellung der bisher ausgeübten Praxis.

Zu § 7 Überschrift

Die Überschrift wird aufgrund der besseren Differenzierbarkeit in Fondsleitung umbenannt.

Zu § 7 Abs. 1 Fondsleitung

Der Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds ist mit dem „Amt der NÖ Landesregierung“ sehr allgemein angeführt. Daher erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die Leitung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds von jener Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wahrgenommen wird, welche gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit der Wirtschafts- und Tourismusförderung betraut ist.

Zu § 7 Abs. 2 Fondsleitung

Die NÖ Landesregierung hat für die Ausübung der Tätigkeit des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds nähere Bestimmungen für die Fondsleitung zu erlassen. Bei der Aufzählung der zu erlassenden Grundsätze erfolgt bei Erstellung des Rechnungsabschlusses eine Präzisierung dahingehend, dass diese Grundsätze auch Regelungen der Rechnungslegung und Bilanzierung umfassen.
Darüber hinaus erfolgen sprachliche Korrekturen.

Zu § 7 Abs. 3 Fondsleitung

Es erfolgt die Klarstellung, dass im Falle einer Abwicklung der Gestion durch eine ausgelagerte Gesellschaft, die Regelungen des § 7 Abs. 2 auch für diese Anwendung finden.

Zu § 8 Abs. 1 Kuratorium

Es erfolgen ausschließlich sprachliche Korrekturen.

Zu § 9 Abs. 2 Verwaltungskosten

Es erfolgt eine Klarstellung der bisher ausgeübten Praxis. Der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch Außenstehenden, beispielsweise die Erstellung von Fördergutachten. Daher fällt freilich auch ein gewisser Sachaufwand an, der ebenfalls vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds zu tragen ist.

Zu § 11 Inkrafttreten

Diese Änderungen sollen mit 1. April 2015 in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Petra Bohuslav
Landesrätin